

Bundesgesetzblatt ³⁹⁸⁵

Teil I

G 5702

2001 **Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2001** **Nr. 75**

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 2001	Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften FNA: 253-1, 254-1, 255-1, 2212-2 GESTA: C181	3986
20. 12. 2001	Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) FNA: 340-1, 54-1, 340-6, 26-7, 7815-1, 340-1 GESTA: C158	3987
20. 12. 2001	Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau FNA: 750-9, 750-9-1, 750-9-2 GESTA: E032	3992
20. 12. 2001	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002) FNA: 640-7 GESTA: E028	3993
20. 12. 2001	Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten FNA: neu: 8232-53; neu: 8251-12; 860-6 GESTA: G081	4010
20. 12. 2001	Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG) FNA: neu: 50-1/3; neu: 51-6; 50-1, 51-1, 51-1-3, 53-1, 2032-1-22, 53-2, 53-3, 55-2, 55-7, 2030-1/1, 51-1, 53-1-1, 860-3, 860-3-3, 452-2, 50-2, 52-5, 51-3, 53-4, 13-4, 2031-4/1, 368-1 GESTA: H005	4013
20. 12. 2001	Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG) FNA: 2212-4 GESTA: K009	4029
20. 12. 2001	Verordnung über die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld sowie die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld für das Jahr 2002 (SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002) FNA: neu: 860-3-4-5	4036

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	4048
--	------

Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird jeweils das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625),

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird das Datum „1. Januar 2001“ durch das Datum „1. Januar 2003“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. Dezember 2001 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Gesetz
zur Bereinigung
des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess
(RmBereinVpG)**

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a) die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 4 bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,“.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1, 3, 4 und 4a“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.“
3. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.“
4. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“
5. § 46 Nr. 3 wird aufgehoben.
6. In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 65 Abs. 1 und 4 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.“
7. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „dienstrechtliche“ gestrichen.
8. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde“ durch die Wörter „für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „im höheren Dienst“ ein Komma und die Wörter „Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen“

len Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören," eingefügt.

d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

e) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

9. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Berufung einlegen, wenn sie zugelassen worden ist (§ 124a),“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

10. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

11. § 94 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; Gleiches gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht

eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe der Urkunden oder Akten an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden oder Akten dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgelegten Akten und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.“

13. § 124 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.“

14. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

(4) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungs-

gericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt. Der Beschluss soll kurz begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 5 innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

15. Nach § 124a wird folgender § 124b eingefügt:

„§ 124b

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124a Abs. 4 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

16. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

(1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung anschließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 124a Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.

(5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

17. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

(1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder
2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat

und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden.“

18. § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beklagte“ die Wörter „der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „zu der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.

19. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Verwaltungsgericht legt die Beschwerde unverzüglich vor; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

20. In § 154 Abs. 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 155 Abs. 4 bleibt unberührt.“

21. In § 155 wird Absatz 5 zu Absatz 4.

22. In § 162 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in § 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatz fordern.“

23. Nach § 165 wird folgender § 165a eingefügt:

„§ 165a

§ 110 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

24. In § 166 wird nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Angabe „sowie § 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

25. In § 172 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

26. In § 188 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.“

27. Nach § 188 wird folgender § 189 eingefügt:

„§ 189

Für die nach § 99 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen sind bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden.“

28. § 194 wird wie folgt gefasst:

„§ 194

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle die anzufechtende Entscheidung zum Zwecke der Zustellung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002 die gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) Fristgerecht vor dem 1. Januar 2002 eingelegte Rechtsmittel gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe gelten als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen.

(4) In Verfahren, die vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2002 bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozessvertretung der Beteiligten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

(5) § 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 188 Satz 2 sind für die ab 1. Januar 2002 bei Gericht anhängig werdenden Verfahren in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 79 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) § 130 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 139 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.“

Artikel 6

Weitere Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 124b der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Gesetz
über die Aufhebung des Gesetzes
zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Aufhebung
des Gesetzes zur Förderung
der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung von Verordnungen

(1) Die Verordnung über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 343 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Auflösung des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1417) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002)**

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

6 400 300 000 Euro

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2002 Kredite in Höhe von

2 550 676 000 Euro

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2002 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 1 100 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 2000 und 2001 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschafts-

plans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1 280 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2003 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2002

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2000

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung
- Kapitel 2 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 3 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 4 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1 000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1 000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1 000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	3 825 000 (7 481 050)	4 345 981 (8 500 000)	3 914 278 (7 655 663)
	Verpflichtungsermächtigung 944 800 T€ fällig im Jahr 2003			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung	1 000 000 (1 955 830)	1 099 278 (2 150 000)	1 660 209 (3 247 086)
	Verpflichtungsermächtigung 423 000 T€ davon fällig: Jahr 2003 bis zu 210 000 T€ Jahr 2004 bis zu 213 000 T€			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches	2 600 (5 085)	2 556 (5 000)	2 646 (5 175)
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3 600 (7 041)	3 579 (7 000)	2 633 (5 150)
	Verpflichtungsermächtigung 5 600 T€ davon fällig: Jahr 2003 bis zu 2 000 T€ Jahr 2004 bis zu 1 300 T€ Jahr 2005 bis zu 1 300 T€ Jahr 2006 bis zu 1 000 T€			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Gesamtausgaben	4 831 200	5 451 394	
	Zuweisungen und Zuschüsse	6 200	6 135	
	Ausgaben für Investitionen	4 825 000	5 445 259	
	Gesamtausgaben	4 831 200	5 451 394	

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im Einzelnen sind vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten | 1 175 Mio. |
| b) Existenzgründungen | |
| – Eigenkapitalhilfeprogramm | 725 Mio. € |
| – Existenzgründungsdarlehensprogramm | 1 125 Mio. € |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 150 Mio. € |
| e) Innovationen | 650 Mio. € |

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Tit. 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. 260 Mio. € sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden.

684,8 Mio. € sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.
- d) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Im Rahmen dieser Finanzierungshilfen können auch bis zu 10 Mio. € neue Förderansätze erprobt werden.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

410 Mio. € sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. € auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. € auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. € auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. € zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

0,520 Mio. € des Baransatzes entfällt auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation in heutiges Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding – The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA). Über die bewilligten Projekte ist der Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“ regelmäßig zu unterrichten.

Außer dem Baransatz von 3,6 Mio. € sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5,6 Mio. €, fällig in den Jahren 2003 bis 2006, veranschlagt, um Zuschusszusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1 000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1 000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1 000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	175 000	178 952	110 550
	Verpflichtungsermächtigung 52 500 T€ fällig im Jahr 2005	(342 270)	(350 000)	(216 217)
	Gesamtausgaben	175 000	178 952	

Abschluss

Ausgaben für Investitionen	175 000	178 952
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der aufgrund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1 000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1 000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1 000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	1 500 (2 934)	1 534 (3 000)	315 (616)
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	100 (196)	102 (200)	2 (3)
575 01-928	Verzinsung der Kredite	1 368 000 (2 675 575)	1 264 936 (2 474 000)	1 168 495 (2 285 378)
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	24 500 (47 918)	6 136 (12 000)	– (–)
	Gesamtausgaben	1 394 100	1 272 708	

Abschluss

Sächliche Ausgaben	1 600	1 636
Zinskosten	1 368 000	1 264 936
Ausgaben für Investitionen	24 500	6 136
	Gesamtausgaben	1 394 100 1 272 708

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Haftungszusagen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2000 32,1 Mio. €.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1 000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1 000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1 000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	511 (1 000)	511 (1 000)	1 153 (2 255)
119 99-680	Vermischte Einnahmen	511 (1 000)	511 (1 000)	548 (1 072)
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	– (–)	818 (1 600)	703 (1 374)
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	5 (10)	5 (10)	– (–)
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	256 (501)	102 (200)	388 (759)
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 074 633 (2 101 799)	988 123 (1 932 600)	889 259 (1 739 239)
162 03-872	Sonstige Zinsen	76 694 (150 000)	76 694 (150 000)	171 146 (334 733)
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 697 014 (5 274 901)	2 387 784 (4 670 100)	3 122 889 (6 107 840)
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	2 550 676 (4 988 689)	3 448 505 (6 744 690)	2 352 025 (4 600 161)
162 04-872	Einnahmen aus der Veräußerung der Beteiligung an der Deutschen Ausgleichsbank	– (–)	– (–)	
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	– (–)	– (–)	– (–)
	Gesamteinnahmen	6 400 300	6 903 053	

Abschluss

Verwaltungseinnahmen	1 022	1 840
Übrige Einnahmen	6 399 278	6 901 213
Gesamteinnahmen	6 400 300	6 903 053

Einnahmen

Erläuterungen

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Es sind für 2002 keine Einnahmen veranschlagt, da das Programm (Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung der seinerzeitigen Berliner Industriebank) ausgelaufen ist.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	400 086 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank	672 860 T€
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	1 534 T€
d) Sonstige	153 T€
	<u>1 074 633 T€</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

Zu Tit. 162 04

Im Zuge der Neuordnung der Mittelstandsförderung werden die Anteilseigner der Deutschen Ausgleichsbank, die Bundesrepublik

Deutschland, das ERP-Sondervermögen und das Sondervermögen Ausgleichsfonds ihre Anteile an die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeben. Die Höhe des Erlöses für das ERP-Sondervermögen und der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung sind noch nicht bekannt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 202 507 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 441 843 T€
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	51 129 T€
d) Sonstige	1 534 T€
	<u>2 697 013 T€</u>

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im Übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4). Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Vereinigung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd. € zugesagt und auf die einzelnen Jahre bis 2010 verteilt. Für das Jahr 2002 sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Abschluss

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 €	Ausgaben 1 000 €	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 €	Zins- kosten 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	Investitionsfinanzierung		4 825 000				4 825 000
2	Exportfinanzierung		175 000				175 000
3	Sonstige Ausgaben . . .		1 400 300	26 100	1 368 000	6 200	
4	Einnahmen	6 400 300					
		6 400 300	6 400 300	26 100	1 368 000	6 200	5 000 000

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2002	a) Bis einschl. 31. 12. 2000 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2002 b) VE 2001 c) VE 2002	davon fällig				
			2002	2003	2004	2005 ff.	
			in Mio. €				
1	2	3	4	5	6	7	
Kap. 1							
862 01 Mittelständische Unternehmen	3 825,0	a) — b) 966,1 c) 944,8	— 966,1 —	— — 944,8	— — —	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	1 000,0	a) 217,0 b) 432,0 c) 423,0	217,0 214,7 —	— 217,3 210,0	— — 213,0	— — —	— — —
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	3,6	a) 0,622 b) 5,625 c) 5,600	0,494 2,045 —	0,128 1,534 2,000	— 1,023 1,300	— 1,023 2,300	— — —
Kap. 2							
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	175,0	a) 125,0 b) 69,0 c) 52,5	53,0 — —	72,0 — —	— 69,0 —	— — 52,5	— — —
Summe		b) 1 472,725 c) 1 425,900	1 182,845 —	218,834 1 156,800	70,023 214,300	1,023 54,800	— —

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2002	2001
	1 000 €	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	6 400 300	6 903 054
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	3 849 624	3 454 549
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	2 550 676	3 448 505
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 600 536	5 250 809
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 049 860	1 802 304
Saldo	2 550 676	3 448 505
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	2 550 676	3 448 505

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2002	2001
	1 000 €	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	5 000 000	4 601 627
1.2 kurzfristig	600 536	649 182
Summe 1.	5 600 536	5 250 809
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	3 049 860	1 533 876
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	—	268 428
Summe 2.	3 049 860	1 802 304
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 550 676	3 448 505

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 2000 €	Stand am 31. 12. 1999 €
A. Bankguthaben	2 843 279 526	3 175 035 849
B. Darlehensforderungen	26 910 754 488	24 349 487 985
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	7 452 010	4 322 015
2. Tilgungsforderungen	80 722 469	73 111 561
3. Regressforderungen	1 786 714	1 786 714
4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	490 438 813	230 081 347
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	46 016 269	46 016 269
2. Deutsche Ausgleichsbank	272 467 443	272 467 443
3. Weberbank Berliner Industriebank – Genusssrechtskapital –	20 451 675	20 451 675
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital- finanzierungsprogramms	—	204 517
	30 673 369 407	28 172 965 375

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 2000

Darlehen	1 085 328 €
Zinsen	— €
Gewährleistungen	— €
	1 085 328 €

nach dem Stand vom 31. Dezember 2000

	Stand am 31. 12. 2000 €	Stand am 31. 12. 1999 €
		Passiva:
A. Vermögensbestand	12 362 503 817	12 214 124 712
B. Verbindlichkeiten	18 310 865 590	15 958 840 663
	<hr/>	<hr/>
	30 673 369 407	28 172 965 375
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	32 106 366 €	42 402 930 €

Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung

des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443), wird wie folgt geändert:

1. § 158 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die durchschnittlichen Ausgaben“ durch die Wörter „80 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben“ und die Wörter „für eineinhalb Kalendermonate“ durch die Wörter „120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betrag“ durch die Wörter „80 vom Hundert des Betrages“ und die Wörter „für eineinhalb Kalendermonate“ durch die Wörter „120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „die durchschnittlichen Ausgaben“ durch die Wörter „80 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben“ ersetzt.

2. In § 218 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat“ durch die Wörter „40 vom Hundert der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Kalendermonat“ und die Wörter „eine entsprechend berechnete halbe Monatsausgabe“ durch die Wörter „40 vom Hundert einer entsprechend berechneten Monatsausgabe“ ersetzt.

3. In § 287 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Betrag“ durch die Wörter „80 vom Hundert des Betrages“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz

zur Bestimmung der Beitragssätze,
der Beitragszahlung des Bundes
für Kindererziehungszeiten und zur
Bestimmung der Umrechnungsfaktoren
für den Versorgungsausgleich in der
gesetzlichen Rentenversicherung für 2002
(Beitragssatzgesetz 2002 – BSG 2002)

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2002 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,1 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,4 Prozent.

§ 2

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und der Beitragssätze für das Jahr 2002 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2002

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	5446,9380,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	4545,5545,

- b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen
in Entgeltpunkte 0,0001835894,
von Beiträgen in Entgelt-
punkte (Ost) 0,0002199952,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung
- a) von Entgeltpunkten in Beiträge 7243,5720,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 6044,8736,
- b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0001380534,
von Beiträgen in Entgelt-
punkte (Ost) 0,0001654294.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 3

Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2002 einen Betrag in Höhe von 11 614 934 173 Euro.

Artikel 3

Gesetz

zur Bestimmung der Beiträge
und Beitragszuschüsse in der
Alterssicherung der Landwirte für 2002
(Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2002 – BGL 2002)

§ 1

**Beitrag in
der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2002 monatlich 187 Euro.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2002 monatlich 157 Euro.

§ 2

**Beitragszuschuss
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	112 Euro
8 221– 8 740 Euro	105 Euro
8 741– 9 260 Euro	97 Euro
9 261– 9 780 Euro	90 Euro
9 781–10 300 Euro	82 Euro
10 301–10 820 Euro	75 Euro
10 821–11 340 Euro	67 Euro
11 341–11 860 Euro	60 Euro
11 861–12 380 Euro	52 Euro
12 381–12 900 Euro	45 Euro
12 901–13 420 Euro	37 Euro
13 421–13 940 Euro	30 Euro
13 941–14 460 Euro	22 Euro
14 461–14 980 Euro	15 Euro
14 981–15 500 Euro	7 Euro.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	94 Euro
8 221– 8 740 Euro	88 Euro
8 741– 9 260 Euro	82 Euro
9 261– 9 780 Euro	75 Euro
9 781–10 300 Euro	69 Euro
10 301–10 820 Euro	63 Euro
10 821–11 340 Euro	57 Euro
11 341–11 860 Euro	50 Euro
11 861–12 380 Euro	44 Euro
12 381–12 900 Euro	38 Euro
12 901–13 420 Euro	31 Euro
13 421–13 940 Euro	25 Euro
13 941–14 460 Euro	19 Euro
14 461–14 980 Euro	13 Euro
14 981–15 500 Euro	6 Euro.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung „Wehrpflichtgesetz“ wird die Abkürzung „(WPfIG)“ angefügt.
2. Nach der Überschrift wird die Inhaltsübersicht wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Wehrpflicht

Unterabschnitt 1
Umfang der Wehrpflicht

§ 1 Allgemeine Wehrpflicht

§ 2 Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

§ 3 Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

Unterabschnitt 2
Wehrdienst

§ 4 Arten des Wehrdienstes

§ 5 Grundwehrdienst

§ 6 Wehrübungen

§ 6a Besondere Auslandsverwendung

§ 6b Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst

§ 7 Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst

§ 8 Wehrdienst in fremden Streitkräften; Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten

§ 8a Tauglichkeitsgrade; Verwendungsgrade

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| <p>Artikel 1 Änderung des Wehrpflichtgesetzes</p> <p>Artikel 2 Änderung des Soldatengesetzes</p> <p>Artikel 3 Änderung der Soldatenurlaubsverordnung</p> <p>Artikel 4 Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte</p> <p>Artikel 5 Änderung des Wehrsoldgesetzes</p> <p>Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung</p> <p>Artikel 7 Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes</p> <p>Artikel 8 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes</p> <p>Artikel 9 Änderung des Zivildienstgesetzes</p> <p>Artikel 10 Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes</p> <p>Artikel 11 Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998</p> <p>Artikel 12 Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung</p> <p>Artikel 13 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</p> <p>Artikel 14 Änderung der Gesamtbeitragsverordnung</p> <p>Artikel 15 Änderung des Wehrstrafgesetzes</p> <p>Artikel 16 Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes</p> <p>Artikel 17 Änderung der Wehrdisziplinarordnung</p> <p>Artikel 18 Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes</p> <p>Artikel 19 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes</p> <p>Artikel 20 Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes</p> <p>Artikel 21 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts</p> <p>Artikel 22 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang</p> <p>Artikel 23 Bekanntmachungserlaubnis</p> <p>Artikel 24 Inkrafttreten</p> | <p>§ 1 Allgemeine Wehrpflicht</p> <p>§ 2 Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen</p> <p>§ 3 Inhalt und Dauer der Wehrpflicht</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2
Wehrdienst</p> <p>§ 4 Arten des Wehrdienstes</p> <p>§ 5 Grundwehrdienst</p> <p>§ 6 Wehrübungen</p> <p>§ 6a Besondere Auslandsverwendung</p> <p>§ 6b Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst</p> <p>§ 7 Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst</p> <p>§ 8 Wehrdienst in fremden Streitkräften; Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten</p> <p>§ 8a Tauglichkeitsgrade; Verwendungsgrade</p> |
|--|---|

Unterabschnitt 3
Wehrdienstausnahmen

- § 9 Wehrdienstunfähigkeit
- § 10 Ausschluss vom Wehrdienst
- § 11 Befreiung vom Wehrdienst
- § 12 Zurückstellung vom Wehrdienst
- § 13 Unabkömmlichstellung
- § 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz
- § 13b Entwicklungsdienst

Abschnitt 2
Wehrersatzwesen

- § 14 Wehrersatzbehörden
- § 15 Erfassung
- § 16 Zweck der Musterung
- § 17 Durchführung der Musterung
- § 18 (weggefallen)
- § 19 Verfahrensgrundsätze
- § 20 Zurückstellungsanträge
- § 20a Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung nach der Musterung
- § 20b Überprüfungsuntersuchung; Anhörung
- § 21 Einberufung
- § 22 Verfahrensvorschrift
- § 23 Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen
- § 24 Wehrüberwachung
- § 24a Änderungsdienst
- § 24b Aufenthaltsfeststellungsverfahren

Abschnitt 3
Personalakten und automatisierte
Verarbeitung von Personaldaten

- § 25 Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger
- § 26 Personalakten von Kriegsdienstverweigerern
- § 27 Verfahrensvorschriften

Abschnitt 4
Beendigung des Wehrdienstes
und Verlust des Dienstgrades

- § 28 Beendigungsgründe
- § 29 Entlassung
- § 29a Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung
- § 29b Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen
- § 30 Ausschluss aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades
- § 31 Wiederaufnahme des Verfahrens

Abschnitt 5
Rechtsbehelfe; Rechtsmittel

- § 32 Rechtsweg
- § 33 Besondere Vorschriften für das Vorverfahren
- § 34 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts
- § 35 Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve
- § 37 (weggefallen)
- § 38 (weggefallen)
- § 39 Verleihung eines höheren Dienstgrades
- § 40 Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung
- § 41 Wehrpflicht bei Zuzug
- § 42 Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte
- § 42a Grenzschutzdienstpflicht
- § 43 Wehrpflichtige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 44 Zustellung, Vorführung und Zuführung
- § 45 Bußgeldvorschrift
- § 46 Stadtstaatklauseel
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall
- § 49 Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben
- § 50 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
- § 51 Einschränkung von Grundrechten
- § 52 Übergangsvorschriften“.

3. Vor § 1 werden die Überschriften wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Wehrpflicht

Unterabschnitt 1
Umfang der Wehrpflicht“.

4. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „siebzehnten“ durch die Zahl „17.“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Zahl „45.“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt.

6. Die Überschrift vor § 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Wehrdienst“.

7. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
 - b) sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
 - c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und nach Absatz 3 Satz 1 eine Nachdienstverpflichtung zu erfüllen haben oder
 - d) nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden;
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
 - b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 28. Lebensjahres hinaus.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Grundwehrdienst dauert neun Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr vollendet. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entgegenprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden. Wird ein Wehrpflichtiger aus Bedarfsgründen zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst herangezogen, dauert der erste Abschnitt sechs Monate; die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt. Zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst kann ein Wehrpflichtiger auch herangezogen werden, wenn er sonst wegen einer besonderen Härte zurückgestellt werden müsste; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung; weitere Grundwehrdienstabschnitte können in diesen Fällen im Rahmen der Altersgrenze des Absatzes 1 Satz 2 abgeleistet werden.“
9. § 5a wird aufgehoben.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „15“ und das Wort „achtzehn“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch die Zahl „35.“ ersetzt.
11. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wehrpflichtige, die zum abschnittswisen Grundwehrdienst einberufen sind, können Wehrdienst nach Satz 1 nur leisten, nachdem sie sich bereit erklärt haben, den Grundwehrdienst zusammenhängend zu leisten.“
 - bb) In dem bisherigen Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „einen“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Verpflichtung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder dessen Verlängerung nach Zustellung des Einberufungsbescheides zum Grundwehrdienst ändert das Kreiswehersatzamt diesen Bescheid entsprechend.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger, der zum abschnittswisen Grundwehrdienst einberufen ist, zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst, so ändert das Kreiswehersatzamt den Einberufungsbescheid auch dahin gehend, dass der Grundwehrdienst zusammenhängend zu leisten ist.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes kann bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Wehrpflichtige der Verkürzung zustimmt.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Seiner Zustimmung bedarf es nicht, wenn seinem Antrag auf Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendun-

- gen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 stattgegeben wird und seine Verpflichtungserklärung und Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit der erklärten Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen verknüpft wurde. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes soll auch ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden, wenn er durch sein bisheriges Verhalten oder durch Leistungsdefizite, die auch gesundheitlichen Ursprungs sein können, gezeigt hat, dass er die Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Soldaten zu stellen sind, der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet, nicht oder nicht mehr erfüllt. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.“
12. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten und verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten.“
13. Die Überschrift vor § 9 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 3
Wehrdienstausnahmen“.
14. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
15. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen, es sei denn, der Befreiungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt.“
16. § 13a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann.“
cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.“
17. In § 13b Abs. 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.
18. In der Überschrift vor § 14 werden die Zahl „II“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Überschrift „1. Wehersatzbehörden“ gestrichen.
19. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Wehersatzbehörden“.
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
20. Die Überschrift vor § 15 „2. Erfassung“ wird gestrichen.
21. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 15
Erfassung“.
b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.
22. Die Überschrift vor § 16 „3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen“ wird gestrichen.
23. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „einundzwanzigste“ durch die Zahl „21.“ ersetzt.
bb) Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres, Minderjährige, die mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag stellen, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden;“.
24. § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades und des Verwendungsgrades schriftlich niederzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.“

25. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Wehrpflichtigen“ gestrichen.
26. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen, es sei denn, der Zurückstellungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt.“
27. Die Überschrift vor § 23 „4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen“ wird gestrichen.
28. § 23 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen“.
 - Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
29. Die Überschrift vor § 24 „5. Wehrüberwachung“ wird gestrichen.
30. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Wehrüberwachung“.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“, das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Zahl „45.“, das Wort „zweiunddreißigste“ durch die Zahl „32.“ sowie nach dem Wort „vollenden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
 - Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

 - binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung dem Kreiswehrrersatzamt zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze nachgekommen,
 - Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
 - auf Auffordern der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung –,
 - ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
5. den Wehrdienstausweis, das Personalstammblatt und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht missbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehrrersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,
6. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
7. auf Verlangen der zuständigen Wehrrersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht.
- Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung. Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an.“
31. Die Überschrift vor § 24a „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung“ wird gestrichen.
32. In § 24a werden das Wort „siebzehn“ durch die Zahl „17“ und das Wort „zweiunddreißigste“ durch die Zahl „32.“ ersetzt.
33. Die Überschrift vor § 25 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 3
Personalakten und automatisierte
Verarbeitung von Personaldaten“.
34. In der Überschrift vor § 28 wird die Zahl „IV“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

35. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn eine Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7) oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist; Zeiten, für die gegenüber einem in die Truppe eingegliederten Soldaten ein Nachdienen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 seitens des für die Entlassung zuständigen Vorgesetzten anzuordnen ist, sind, soweit die Nachdienverfügung vor dem Ende der regulären Dienstzeit bekannt gegeben werden kann, in die Entlassungsverfügung einzubeziehen;“.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2.

dd) In Nummer 3 werden das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt und nach dem Wort „vollendet“ das Komma und die Wörter „im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ gestrichen.

ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird, wenn eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt – in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde – oder wenn innerhalb des ersten Monats des Grundwehrdienstes im Rahmen der Einstellungsuntersuchung abschließend festgestellt wird, dass der Soldat wegen einer bei Dienst Eintritt bestehenden Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat vorübergehend dienstunfähig ist;“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für Wehrpflichtige, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, ohne den Wehrdienst angetreten zu haben, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden.“

bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„das Gleiche gilt, wenn im Rahmen der Einstellungsuntersuchung im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit sowie im Frieden im Falle des Grundwehrdienstes die vorübergehende Dienstunfähigkeit oder die Dienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.“

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält oder bei dem die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt ist, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte.“

d) In Absatz 7 wird das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

36. In der Überschrift vor § 32 wird die Zahl „V“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

37. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Einberufungsbescheides und der Widerspruch gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

38. § 35 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid und die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Einberufungsbescheides haben keine aufschiebende Wirkung.“

39. In der Überschrift vor § 36 wird die Zahl „VI“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

40. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ und das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt.

41. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 wird jeweils die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Satz 4“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „siebzehnten“ durch die Zahl „17.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 bis 5“ und unter Nummer 1 das Wort „achtundvierzig“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

43. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ und das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Zahl „45.“ ersetzt.

44. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Übergangsvorschrift
aus Anlass des Änderungsgesetzes
vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 2001 neun Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen; auf Antrag können sie stattdessen Grundwehrdienst von der im Einberufungsbescheid festgesetzten Dauer leisten.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zu einem länger als neun Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1a Satz 1 neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung beurteilt sind, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Tauglichkeitsgrad nicht wehrdienstfähig.

(4) Für Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, endet die Verpflichtung zur Mitwirkung, wenn sie am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002 vorgesehene Mitwirkungszeit gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 erbracht haben.“

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Disziplinalgewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von einem Soldaten, der sich ohne grobes Verschulden

 1. eine Wehrdienstbeschädigung durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes im Sinne des § 81 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 2. eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder

3. eine gleichgestellte gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 63d, 81c und 81d des Soldatenversorgungsgesetzes

zugezogen hat, deren Folge Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründet, kann bei der Feststellung der Dienstfähigkeit sowie bei späteren Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen ein geringeres Maß an körperlicher Eignung verlangt werden.“

3. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Laufbahngruppe der Unteroffiziere soll für die Laufbahnen der Feldwebel der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.“

4. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „militärgeographischen Dienstes“ durch die Wörter „Geoinformationsdienstes der Bundeswehr“ ersetzt.

5. In § 47 Abs. 4 wird die Angabe „§ 46 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 7“ ersetzt.

6. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier, ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel, und ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden.“

b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Dienstpflichten“ das Wort „schuldhaft“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

In § 5 Abs. 2 der Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) geändert worden ist, werden die Wörter „und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten“ und das anschließende Komma gestrichen.

Artikel 4

Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalanpassungsgesetz – PersAnpassG)

Abschnitt 1 Dienstrecht

§ 1

(1) In den Jahren 2002 bis 2006 können bis zu 3000 Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung vor Überschreiten der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und
2. hiermit die Jahrgangsstrukturen an die Vorgaben des jeweils gültigen Personalstrukturmodells angepasst werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand hat zum Ablauf eines Monats zu erfolgen. Für die Versetzung in den Ruhestand gilt § 44 Abs. 5, 6 Satz 1 bis 3, Satz 4 zweiter Halbsatz und Abs. 7 des Soldatengesetzes entsprechend.

Abschnitt 2 Versorgung

§ 2

Die Versorgung der von § 1 erfassten Berufssoldaten und der Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a des Soldatengesetzes in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt worden ist, sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 3

(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Im Falle des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat ohne diese Regelung frühestens in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat im Falle des § 1 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze ohne die Regelung des § 1 in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Sie gelten auch nicht, soweit diese Zeiten bei Verbleiben im Dienst wegen Beurlaubung, des Ruhens der Rechte und Pflichten oder aus sonstigen Gründen nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden wären.

(3) Darüber hinaus gelten § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend, soweit sich nichts Abweichendes aus dem Einigungsvertrag ergibt.

(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Erhöhungszeit nach Absatz 2 ist in die Frist des § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einzurechnen.

(6) Wird das Ruhegehalt mindestens aus der Besoldungsgruppe A 16 berechnet, vermindert es sich um 1 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand tritt; § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Die Kürzung nach Satz 1 darf 5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, nicht übersteigen.

(7) § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung gelten entsprechend; hierbei ist § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der einmalige Ausgleich in der Höhe gezahlt wird, wie er bei frühestmöglicher Zuruhesetzung wegen Überschreitens der jeweils maßgebenden besonderen Altersgrenze zu zahlen gewesen wäre.

(8) § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versetzung in den Ruhestand nach § 1 als Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens einer festgesetzten besonderen Altersgrenze gilt.

§ 4

Im Falle der Umwandlung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 45a des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2008 ist § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übergangsbeihilfe für jedes weitere vollendete Jahr der Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Jahren um ein Zwölftel, höchstens jedoch um acht Zwölftel der nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes zustehenden Übergangsbeihilfe zu erhöhen ist.

Artikel 5

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 694), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit Bezüge nach diesem Gesetz dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz unterliegen, ist dieser nur vorzunehmen, wenn auch die Bezüge der Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit am jeweiligen Standort einem Kaufkraftausgleich unterliegen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soldaten, die ihren Standort im Ausland haben, erhalten den doppelten Wehrsold, wenn Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Dieser Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz.“

3. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuwendung beträgt 337,50 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen

abschnittsweiser Dienstleistung, wird eine verminderte Zuwendung gezahlt, die gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Bei der Bemessung der anteiligen Zuwendung sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt die Zuwendung 1,25 Deutsche Mark. Absatz 2 bleibt unberührt.“

5. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 8c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wehrdienstzuschlag beträgt

1. ab dem zehnten Dienstmonat 40 Deutsche Mark,
2. ab dem dreizehnten Dienstmonat 44 Deutsche Mark und
3. ab dem neunzehnten Dienstmonat 48 Deutsche Mark

für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.“

7. § 8g wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die anspruchsberechtigte Tätigkeit wegen der Behandlung von Folgen einer Wehrdienstbeschädigung unterbrochen, wird die besondere Vergütung bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Voraussetzungen des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen würden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Angabe „30 Tagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt 1 350 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen abschnittsweiser Dienstleistung, wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als neun Monate beträgt. Bei der Bemessung des anteiligen Entlassungsgeldes sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt das Entlassungsgeld 5 Deutsche Mark. Absatz 2 bleibt unberührt.“

9. In der Anlage 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienststellen der Bundeswehr“ durch die Wörter „militärischen Dienststellen“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

Übergangsvorschrift

aus Anlass des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)

Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 2001 neun Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben und nach § 52 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes auf Antrag Grundwehrdienst von der im Einberufungsbescheid festgesetzten Dauer leisten, erhalten die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „elften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, nach einem Beschluss gemäß Artikel 80a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes oder der Anordnung von Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes und“.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für Dienste zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253) wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung „Arbeitsplatzschutzgesetz“ wird die Abkürzung „– ArbPlSchG“ angefügt.
2. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „und des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft“ gestrichen.

Artikel 8
Änderung
des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 34 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

- § 1 Sicherung des Unterhalts
- § 2 Leistungsarten
- § 3 Familienangehörige
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 4a Antrag

Zweiter Abschnitt
Leistungen zur Unterhaltssicherung

I. Leistungen nach § 2 Nr. 1

- § 5 Allgemeine Leistungen
- § 5a Überbrückungsgeld
- § 5b Besondere Zuwendung
- § 5c Beihilfe bei Geburt eines Kindes
- § 6 Einzelleistungen
- § 7 Sonderleistungen
- § 7a Mietbeihilfe
- § 7b Wirtschaftsbeihilfe
- § 8 (weggefallen)
- § 9 Empfangsberechtigte
- § 10 Bemessungsgrundlage
- § 11 Anrechnung von Einkommen
- § 12 Ersatzansprüche

II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

- § 12a Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitäts-offiziere

III. Leistungen nach § 2 Nr. 3

- § 13 Verdienstausfallentschädigung
- § 13a Leistungen für Selbständige
- § 13b Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte
- § 13c Mindestleistung
- § 13d Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

IV. Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Ruhen der Leistungen
- § 15 Steuerfreiheit
- § 16 Überzahlungen

Dritter Abschnitt
Zuständigkeit und Verfahren

- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Zahlungsart und Dauer
- § 19 Kosten
- § 20 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- §§ 21, 22 (weggefallen)

Vierter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

- § 23 Härteausgleich
- § 24 Ordnungswidrigkeit
- § 25 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 26 (Inkrafttreten)“.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft“ gestrichen.
3. Dem § 5a wird folgender Satz angefügt:
„Es wird für die gesamte Dauer des Grundwehrdienstes nur einmal gewährt.“
4. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der freiwillige zusätzliche Wehrdienst“ das Komma und die Wörter „der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Nummer 5 folgende neue Nummer 6 angefügt:
„6. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4, die nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen waren, sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.“
4. In § 14a Abs. 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.
5. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch die Zahl „27.“ ersetzt.
6. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch die Zahl „24.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch die Zahl „27.“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zweiunddreißigste“ durch die Zahl „32.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Während der Zivildienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze nachgekommen. Ferner haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden

 1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
 2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 14 bis 15 begründen,
3. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 3) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,
4. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind.
- Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer haben Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.“
- c) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 14 bis 15a“ durch die Angabe „§§ 14a bis 15a“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch die Zahl „25.“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

 1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
 2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a) nicht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,
 3. sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder
 4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und nach Abs. 4 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

 1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind oder
 2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.“

- cc) In Satz 4 werden das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ und das Wort „achtundzwanzigsten“ durch die Zahl „28.“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei einem abschnittswisen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sieben Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „nach § 11 Abs. 4 über den in § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus“ durch die Wörter „wegen einer besonderen Härte“ ersetzt.
9. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen,“ die Wörter „oder ist bei ihm die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt,“ eingefügt.
10. In § 60 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „dreißig“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
11. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Ausschluss
der aufschiebenden Wirkung
des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Einberufungsbescheides, der Widerspruch gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid und der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Einberufungsbescheides, die Anfechtungsklage gegen einen Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 sowie die Anfechtungsklage gegen einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesamt zu hören.“

12. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534)“ durch die Angabe „20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zivildienstpflichtige, die sich am 31. Dezember 2001 im Zivildienstverhältnis befinden und zehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind mit Ablauf dieses Tages zu entlassen.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für nicht unter Absatz 1 fallende Zivildienstpflichtige, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehr-

pflchtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes neu festzusetzen.“

- d) In Absatz 3 werden die Angabe „30. Juni 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ und die Angabe „1. Juli 2000“ durch die Angabe „1. Januar 2002“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, endet die Verpflichtung zur Mitwirkung, wenn sie am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002 vorgesehene Mitwirkungszeit gemäß § 14 Abs. 4 erbracht haben.“

Artikel 10

Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes

Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1393), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „innerhalb der letzten zwölf Monate“ gestrichen.
- § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Endet der Zivildienst oder der Lehrgang des Vertrauensmannes, so endet auch seine Amtszeit. Die Amtszeit eines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch mit Beginn der Amtszeit des von ihm vertretenen Vertrauensmannes; sie endet mit dem Ende seines Zivildienstes oder seines Lehrgangs.“
- In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

Artikel 4 Nr. 3 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „61.“ durch die Zahl „62.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr werden festgesetzt:

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberste,
2. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberstleutnante,
3. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
4. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
5. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „elften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes, einem Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes, einem Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, nach einem Beschluss gemäß Artikel 80a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes oder der Anordnung von Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes und“.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Dienste zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.“

Artikel 13

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „haben“ die Angabe „(§ 119)“ eingefügt und die Wörter „die Versicherungspflicht nach diesem Buch begründet,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, wenn die Gesamtdauer des Wehrdienstes mindestens 14 Monate umfasst.“
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 123 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. § 127 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs

 1. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten drei Monate und
 2. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens acht Monaten vier Monate.“
4. § 130 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Saisonarbeitnehmern“ die Wörter „sowie bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden“ eingefügt.
5. Nach § 434c wird folgender § 434d eingefügt:

„§ 434d

Bundeswehrneuausrichtungsgesetz

Die §§ 26 und 127 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Wehrdienst oder der Zivildienst vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat.“

Artikel 14**Änderung der Gesamtbeitragsverordnung**

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60), geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind für das Jahr 2002 für die Zeit ab dem 1. Juli die Vomhundertsätze zugrunde zu legen, die für das Jahr 2003 gelten.“
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. März 2004 zu zahlen.“

Artikel 15**Änderung des Wehrstrafgesetzes**

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 wird jeweils das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 39 wird das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes**

§ 3 des Gesetzes zu Artikel 45b des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.
2. In Nummer 6 werden die Wörter „disziplinargerichtlichen Verfahren“ durch die Wörter „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung der Wehrdisziplinarordnung**

Die Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.“
2. In § 58 Abs. 2 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 65 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 126 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 3“ ersetzt.
4. § 126 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: Die Wörter „ein Drittel“ werden durch die Angabe „30 vom Hundert“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
5. § 138 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
6. § 147 wird wie folgt gefasst:

„§ 147
Überleitungsvorschriften
(1) Die Tilgung einer einfachen Disziplinarmaßnahme, die vor dem 1. Januar 2002 verhängt wurde, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Ein Beförderungsverbot, das vor dem 1. Januar 2002 verhängt wurde, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu tilgen.
(2) Für Beschwerden gegen vor dem 1. Januar 2002 verhängte Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten vor dem 1. Januar 2002 gelten die bisherigen Vorschriften.“

Artikel 18**Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes**

Das Soldatenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung
des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 13 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zehn Monaten“ durch die Wörter „neun Monaten“ ersetzt.

Artikel 20
Änderung des
Bundesgrenzschutzgesetzes

In § 58 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz des unter den Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) anwendbaren Bundesgrenzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 33 Abs. 1, §§ 35 und 40“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 1, §§ 49 und 56 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Gesetzes zur
Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts

Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Disziplinarverfahren, Verfahren
nach der Wehrdisziplinarordnung

(1) Im Disziplinarverfahren und in Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.

(2) Im behördlichen Disziplinarverfahren und im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten oder dem Disziplinarvorgesetzten nach der Wehrdisziplinarordnung einschließlich eines Beschwerdeverfahrens erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 35 bis 465 Euro.

(3) Der Rechtsanwalt erhält im gerichtlichen Verfahren folgende Gebühren:

1. Im ersten Rechtszug 60 bis 780 Euro; eine Gebühr nach Absatz 2 wird angerechnet;

2. im zweiten Rechtszug 70 bis 930 Euro;
3. im dritten Rechtszug 90 bis 1 300 Euro.

(4) Erstreckt sich die mündliche Verhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 3

- Nr. 1 60 bis 390 Euro,
Nr. 2 65 bis 465 Euro,
Nr. 3 90 bis 650 Euro.

(5) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 bis 650 Euro.

(6) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 25 bis 335 Euro.

(7) Im Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 bis 250 Euro.“

Artikel 22
Rückkehr zum
einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 6, 12 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 23
Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die durch Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro und Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, geändert werden, in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. am 31. Dezember 2001 Artikel 1 Nr. 44 und Artikel 9 Nr. 12,
2. am 1. März 2002 Artikel 2 Nr. 3, 4 und 6 Buchstabe a,
3. am 1. Januar 2003 Artikel 14 Nr. 2.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung
Rudolf Scharping

Der Bundesminister des Innern
Schily

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)

Vom 20. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) vorbereiten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass eine Förderung auch für nicht in Absatz 1 bezeichnete Fortbildungsmaßnahmen geleistet wird, wenn sie auf Abschlüsse vorbereiten, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fortbildungszielen gleichwertig sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, so ist die nach der Prüfungsordnung oder den Lehrgangsempfehlungen vorgesehene Gesamtdauer aller Maßnahmeteile maßgebend. Unterrichtsfreie Ferienzeiten gemäß § 11 Abs. 4 sowie individuelle Verkürzungen der Maßnahme durch Anrechnung bereits absolvierter Aus- oder Fortbildungen bleiben außer Betracht.“

2. In § 3 wird Satz 3 gestrichen.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Neue Lernformen

Eine Maßnahme, die teilweise unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt wird und die nicht als Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670) zulassungspflichtig ist, wird gefördert, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 bemisst sich in diesen Fällen nach den für die Selbstlernprogramme und die mediengestützte Kommunikation vorgesehenen Zeitstunden und der Anzahl der für den Nahunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden.“

4. In § 5 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Maßnahmen, die“ die Wörter „vollständig oder“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „In den Fällen des Satzes 3 umfasst die Förderung vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 alle Maßnahmeabschnitte, die als Teile der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung anerkannt werden. Dies gilt auch für Maßnahmeabschnitte, die mit einer eigenständigen Prüfung abschließen, wenn diese zugleich zur Befreiung von einem oder mehreren Teilen der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung führen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird gefördert, wenn dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin der Zugang erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert hat.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „unabweisbarem“ durch das Wort „wichtigem“ und in Absatz 3 wird das Wort „unabweisbarer“ durch das Wort „wichtiger“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die die Ferienzeiten nach § 11 Abs. 4 überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.“
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „einer Maßnahme wird nur“ durch die Wörter „einer gesamten Maßnahme wird nur einmal“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,“.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher oder die Ehegattin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist,“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für Alleinerziehende erhöht sich der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, höchstens aber um 128 Euro für jeden Monat je Kind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Bedarfsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin um 52 Euro, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin um 215 Euro und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 179 Euro.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin und Einkommen seiner oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin in dieser Reihenfolge anzurechnen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zum Alter von fünf Jahren“ durch die Wörter „zur Vollendung des zehnten Lebensjahres“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf
1. Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis 10 226 Euro,
 2. Förderung der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1 534 Euro und
 3. einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3.
- Der Maßnahmebeitrag nach Nummer 1 wird in Höhe von 35 Prozent als Zuschuss geleistet. Im

Übrigen besteht er aus einem Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für die Dauer der Maßnahme und einer daran anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Beginn der Maßnahme.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „200 Deutsche Mark“ durch die Wörter „103 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Frankfurt Interbank Offered Rate (FIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt“ durch die Wörter „der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressaten in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „FIBOR“ jeweils durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils nach dem Wort „von“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Angabe „8 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt und nach dem Wort „Höhe,“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ und in Satz 5 die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er oder sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag 75 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin

1. die Abschlussprüfung bestanden hat,
2. dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz mindestens ein Jahr führt und
3. spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat, von denen

zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sein darf.

In den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nach Satz 1 nicht erfüllt werden.“

f) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

g) In Absatz 8 werden die Wörter „Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer“ durch die Wörter „30 Tage vor dem Beginn der Rückzahlung“ ersetzt.

h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Mit der Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung wird die Darlehensrestschuld und Zinsschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 finden keine Anwendung mehr.“

12. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Einkommensabhängige Rückzahlung

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin auf Antrag freizustellen, soweit das Einkommen monatlich den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt. § 18a Abs. 2 bis 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „FIBOR“ durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.

14. In § 15 werden die Wörter „für abgelaufene Zeiträume“ gestrichen.

15. In § 17 wird nach dem Wort „Ausnahme“ die Angabe „des § 29 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, und“ eingefügt.

16. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst 35 791 Euro,

2. für den Ehegatten oder die Ehegattin 1 790 Euro,
3. für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin 1 790 Euro.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungsleistung“ die Wörter „sowie über die Höhe der Darlehenssumme“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder des“ durch die Wörter „, bei mehreren in sich selbständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen“ ersetzt.
18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19a
Örtliche Zuständigkeit
- Für die Entscheidung über die Förderungsleistungen ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem der Teilnehmer oder die Teilnehmerin seinen oder ihren ständigen Wohnsitz hat. Hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Fortbildungsstätte liegt.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Sie sind verpflichtet, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Abs. 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für diejenigen oder diejenige, der oder die Leistungen zu erstatten hat und die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.“
20. In § 22 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Tilgungsfreiheit und“ die Wörter „die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Über die Förderung wird für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), bei Vollzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten, bei Teilzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 48 Monaten, entschieden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Antragsteller“ werden die Wörter „oder der Antragstellerin im Falle einer Folgebewilligung oder einer Änderung des Bewilligungsbescheides“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
- cc) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2 557 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung der Bankdarlehen erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Wörter „frühestens vom Beginn des Monats“ durch die Wörter „rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“
24. In § 27 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „die Zahl der Geförderten (Erst- und Folgegeförderte), der Anträge und Bewilligungen (Erst- und Folgebewilligungen), der Ablehnungen, der bewilligten und ausgezahlten Darlehen und“ eingefügt.
25. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a
Anwendung des Sozialgesetzbuches
- Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30

bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.“

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweiskunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 4 gelten auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 dieses Gesetzes für diejenigen, die Leistungen zu erstatten haben, und für die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Sprachliche

Gleichstellung von Frauen und Männern

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ jeweils die Wörter „oder die Teilnehmerin“ eingefügt.

3. In § 8 werden nach dem Wort „Ausländern“ jeweils die Wörter „oder Ausländerinnen“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Wort „er“ jeweils die Wörter „oder sie“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.

6. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder die Teilnehmerin“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 4 werden nach dem Wort „Antragstellers“ jeweils die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ eingefügt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „oder ihr“ und jeweils nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „seiner“ die Wörter „oder ihrer“ eingefügt.

dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

ee) In Satz 5 werden nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

g) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Darlehensnehmers“ die Wörter „oder einer Darlehensnehmerin“, nach den Wörtern „von dem“ die Wörter „oder von der“, jeweils nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ und jeweils nach den Wörtern „des Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ und in Nummer 5 nach dem Wort „Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.

9. In § 16 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „seine Ehegattin, die Teilnehmerin oder ihr“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt entsprechend für die Personen, die Leistungen zu erstatten haben und die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „des“ jeweils durch das Wort „der“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „seinem“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres“ ersetzt.
11. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
- Ersatzpflicht des Ehegatten oder der Ehegattin
- Hat die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Teilnehmers oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte der Teilnehmerin die Leistung von Förderung an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin dadurch herbeigeführt, dass er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er oder sie den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 3 vom Hundert über dem Basiszinsatz für das Jahr zu verzinsen.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres“ ersetzt und nach den Wörtern „Vermögens des Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Verlangen der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin des Teilnehmers oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Teilnehmerin, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein oder ihr Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit Geförderte im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis haben.“
- dd) In Absatz 5 wird das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin, der Teilnehmerin oder ihres“ ersetzt.
14. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
- b) In Nummer Nr. 2 werden jeweils nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „der Teilnehmerin oder der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin“ und nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.
15. In § 28 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ und nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

Artikel 3

Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Verordnung
über die Leistungsentgelte
für das Arbeitslosengeld, das Teil-
arbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld,
die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld
sowie die pauschalierten Nettoentgelte für das
Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld für das Jahr 2002
(SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002)**

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 151 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 150 Abs. 2, § 157 Abs. 1 Nr. 2, § 198 Satz 2 Nr. 4 und § 429,
- des § 182 Nr. 1 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 Satz 1

des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Für das Jahr 2002 ergeben sich die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Für das Jahr 2002 ergeben sich die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

§ 3

Für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, deren Weiterbildung vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Teilarbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, sowie für Arbeitslose, die Altersübergangsgeld beziehen, sind die in Euro umgerechneten Leistungsentgelte der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2001 vom 22. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2056) maßgebend, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage 1

Leistungsentgelt

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
5,—	5,00	5,00	5,00	5,00	3,89
10,—	10,00	10,00	10,00	10,00	7,84
15,—	15,00	15,00	15,00	15,00	11,77
20,—	20,00	20,00	20,00	20,00	15,72
25,—	25,00	25,00	25,00	24,04	19,68
30,—	30,00	30,00	30,00	27,99	23,62
35,—	35,00	35,00	35,00	31,77	27,43
40,—	40,00	40,00	40,00	35,72	31,37
45,—	45,00	45,00	45,00	39,68	35,30
50,—	50,00	50,00	50,00	43,62	39,25
55,—	55,00	55,00	55,00	47,57	43,21
60,—	60,00	60,00	60,00	51,52	47,15
65,—	65,00	65,00	65,00	55,47	51,10
70,—	70,00	70,00	70,00	59,25	54,90
75,—	75,00	75,00	75,00	63,21	58,83
80,—	63,64	63,64	63,64	50,79	46,42
85,—	67,62	67,62	67,62	53,72	49,36
90,—	71,58	71,58	71,58	56,63	52,27
95,—	75,57	75,57	75,57	59,58	55,20
100,—	79,55	79,55	79,55	62,49	57,95
105,—	83,53	83,53	83,53	65,27	60,48
110,—	87,49	87,49	87,49	68,18	63,21
115,—	91,48	91,48	91,48	71,11	65,95
120,—	95,46	95,46	95,46	73,86	68,69
125,—	99,44	99,44	99,44	76,57	71,41
130,—	103,40	103,40	103,40	79,30	74,13
135,—	107,39	107,39	107,39	82,04	76,97
140,—	111,37	111,37	111,37	84,60	79,69
145,—	115,35	115,35	115,35	87,32	82,57
150,—	119,31	119,31	119,31	90,04	85,42
155,—	123,30	123,30	123,30	92,88	88,31
160,—	127,28	127,28	127,28	95,76	91,19
165,—	131,26	131,26	131,26	98,63	94,04
170,—	135,22	135,22	135,22	101,48	96,90
175,—	139,21	139,21	139,21	104,22	99,96
180,—	143,19	143,19	143,19	107,10	100,23
185,—	147,17	147,17	147,17	109,95	101,51
190,—	151,13	151,13	151,13	112,81	102,78
195,—	155,12	155,12	155,12	115,25	104,08
200,—	159,10	159,10	159,10	116,54	106,15
205,—	162,41	163,08	163,08	117,82	108,31
210,—	165,45	167,04	167,04	118,69	110,28

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
215,—	168,51	171,03	171,03	119,99	112,52
220,—	171,53	175,01	175,01	122,06	114,72
225,—	174,71	178,99	178,99	124,22	116,99
230,—	177,68	182,95	182,95	126,47	119,17
235,—	180,86	186,94	186,94	128,68	121,40
240,—	183,66	190,92	190,92	130,91	123,62
245,—	186,44	194,90	194,90	132,90	125,62
250,—	189,18	198,86	198,86	135,08	127,73
255,—	191,95	202,64	202,85	137,31	129,94
260,—	194,70	205,56	206,83	139,53	132,11
265,—	197,44	208,44	210,81	141,74	134,23
270,—	200,16	211,29	214,77	143,94	136,40
275,—	202,88	214,15	218,76	146,11	138,52
280,—	205,61	216,99	222,74	148,02	140,34
285,—	208,33	219,80	226,72	150,14	142,43
290,—	211,01	222,56	230,68	152,31	144,48
295,—	213,62	225,35	234,67	154,43	146,53
300,—	216,05	228,11	238,65	156,51	148,57
305,—	218,53	230,86	242,63	158,60	150,56
310,—	220,91	233,58	246,59	160,66	152,58
315,—	222,91	235,97	250,58	162,44	154,33
320,—	225,10	238,52	254,56	164,48	156,27
325,—	227,46	241,05	258,54	166,47	158,22
330,—	229,81	243,57	262,50	168,49	160,16
335,—	232,18	246,08	266,49	170,49	162,11
340,—	234,53	248,32	270,47	172,49	164,02
345,—	236,66	250,35	274,45	174,40	165,93
350,—	238,75	252,30	278,41	176,07	167,46
355,—	241,09	254,50	282,40	178,02	169,33
360,—	243,40	256,71	286,38	179,93	171,18
365,—	245,68	259,07	290,36	181,84	173,01
370,—	247,96	261,42	294,32	183,67	174,80
375,—	250,24	263,80	298,31	185,54	176,63
380,—	252,70	266,35	301,88	187,41	178,40
385,—	254,97	268,69	304,93	188,92	179,83
390,—	257,43	271,20	307,96	190,71	181,57
395,—	259,89	273,73	311,03	192,54	183,36
400,—	262,33	276,25	314,09	194,31	185,00
405,—	264,76	278,78	317,15	196,04	186,77
410,—	267,18	281,26	320,47	197,80	188,39
415,—	269,63	283,77	323,50	199,53	190,09
420,—	271,82	286,04	326,52	200,91	191,38
425,—	274,21	288,50	329,53	202,68	193,07
430,—	276,60	290,97	332,52	204,30	194,64

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
435,—	279,00	293,44	335,50	206,00	196,28
440,—	281,39	295,89	338,52	207,64	197,84
445,—	283,76	298,36	341,83	209,28	199,45
450,—	286,11	300,76	344,77	210,90	200,97
455,—	288,24	302,99	347,76	212,19	202,22
460,—	290,59	305,43	350,73	213,75	203,73
465,—	292,93	307,84	353,66	215,36	205,24
470,—	295,24	310,23	356,61	216,88	206,68
475,—	297,61	312,63	359,55	218,44	208,20
480,—	299,90	315,03	362,49	219,95	209,62
485,—	302,23	317,42	365,45	221,50	211,13
490,—	304,27	319,54	367,99	222,59	212,14
495,—	306,58	321,92	370,59	224,11	213,60
500,—	308,86	324,26	373,48	225,53	214,99
505,—	311,16	326,65	376,07	227,04	216,35
510,—	313,41	328,97	378,94	228,39	217,72
515,—	315,67	331,31	381,55	229,87	219,10
520,—	317,93	333,63	384,44	231,25	220,43
525,—	319,92	335,70	386,99	232,26	221,37
530,—	322,15	338,01	389,85	233,63	222,63
535,—	324,39	340,32	392,41	235,01	223,97
540,—	326,63	342,62	395,30	236,34	225,26
545,—	328,84	344,91	397,86	237,67	226,53
550,—	331,05	347,17	400,73	238,93	227,79
555,—	333,24	349,45	403,62	240,26	229,09
560,—	335,16	351,47	406,14	241,17	229,98
565,—	337,36	353,73	408,64	242,44	231,27
570,—	339,50	355,95	411,31	243,70	232,54
575,—	341,69	358,22	413,56	245,00	233,83
580,—	343,86	360,46	416,19	246,29	235,10
585,—	346,01	362,67	418,43	247,56	236,39
590,—	348,14	364,86	421,10	248,83	237,66
595,—	350,01	366,86	423,30	249,74	238,55
600,—	352,14	369,04	425,94	251,01	239,84
605,—	354,26	371,23	428,17	252,30	241,13
610,—	356,37	373,41	430,78	253,57	242,40
615,—	358,48	375,59	432,98	254,86	243,68
620,—	360,56	377,75	435,62	256,13	244,95
625,—	362,67	379,92	437,84	257,42	246,24
630,—	364,44	381,79	439,76	258,31	247,11
635,—	366,53	383,95	442,16	259,59	248,41
640,—	368,58	386,07	444,56	260,86	249,71
645,—	370,65	388,20	446,90	262,15	250,98
650,—	372,69	390,31	449,23	263,42	252,23

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
655,—	374,74	392,43	451,58	264,70	253,53
660,—	376,78	394,54	453,97	265,99	254,82
665,—	378,50	396,36	455,89	266,89	255,71
670,—	380,50	398,45	458,21	268,14	256,98
675,—	382,52	400,53	460,57	269,44	258,28
680,—	384,51	402,60	462,87	270,73	259,57
685,—	386,51	404,69	465,21	272,01	260,84
690,—	388,48	406,69	467,49	273,26	262,10
695,—	390,47	408,76	469,82	274,56	263,40
700,—	392,15	410,54	471,72	275,48	264,29
705,—	394,13	412,58	474,02	276,75	265,58
710,—	396,06	414,58	476,30	278,01	266,85
715,—	398,01	416,60	478,57	279,31	268,14
720,—	399,95	418,63	480,87	280,60	269,40
725,—	401,87	420,62	483,13	281,87	270,69
730,—	403,78	422,59	485,41	283,14	271,96
735,—	405,41	424,29	487,24	284,05	272,85
740,—	407,32	426,27	489,50	285,31	274,14
745,—	409,22	428,24	491,76	286,60	275,43
750,—	411,08	430,19	494,44	287,87	276,70
755,—	412,98	432,16	496,71	289,16	277,98
760,—	414,84	434,10	499,36	290,43	279,26
765,—	416,72	436,03	501,62	291,72	280,55
770,—	418,26	437,65	503,86	292,61	281,42
775,—	420,11	439,59	506,52	293,89	282,72
780,—	421,93	441,49	508,74	295,17	284,01
785,—	423,78	443,40	511,40	296,46	285,29
790,—	425,77	445,49	513,80	297,93	286,74
795,—	427,99	447,76	516,84	299,59	288,42
800,—	430,19	450,03	519,43	301,26	290,09
805,—	432,04	451,98	522,02	302,54	291,35
810,—	434,22	454,23	525,05	304,18	293,01
815,—	436,39	456,46	527,61	305,86	294,69
820,—	438,56	458,70	530,65	307,53	296,37
825,—	440,70	460,93	533,20	309,19	298,00
830,—	442,85	463,13	536,23	310,82	299,65
835,—	444,99	465,33	538,78	312,50	301,33
840,—	446,79	467,23	541,33	313,81	302,61
845,—	448,90	469,43	544,32	315,44	304,28
850,—	450,99	471,60	546,87	317,09	305,94
855,—	453,11	473,77	549,86	318,77	307,61
860,—	455,22	475,96	552,41	320,44	309,26
865,—	457,30	478,10	555,38	322,09	310,93
870,—	459,36	480,24	557,91	323,75	312,59

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
875,—	461,14	482,10	560,43	325,05	313,86
880,—	463,18	484,23	563,41	326,70	315,53
885,—	465,23	486,36	565,92	328,37	317,20
890,—	467,27	488,46	568,85	330,03	318,86
895,—	469,33	490,59	571,37	331,70	320,52
900,—	471,34	492,69	574,37	333,34	322,18
905,—	473,39	494,78	576,82	335,02	323,85
910,—	475,05	496,53	579,32	336,30	325,11
915,—	477,05	498,61	582,29	337,96	326,79
920,—	479,05	500,68	584,74	339,62	328,46
925,—	481,05	502,75	587,70	341,29	330,11
930,—	483,01	504,81	590,20	342,95	331,75
935,—	485,00	506,85	593,10	344,60	333,43
940,—	486,98	508,89	595,56	346,27	335,10
945,—	488,60	510,58	598,03	347,55	336,36
950,—	490,52	512,62	600,96	349,19	338,02
955,—	492,48	514,63	603,43	350,87	339,70
960,—	494,43	516,65	606,34	352,54	341,37
965,—	496,36	518,65	608,76	354,20	343,02
970,—	498,26	520,61	611,69	355,84	344,67
975,—	500,17	522,62	614,12	357,52	346,35
980,—	501,74	524,24	616,54	358,81	347,62
985,—	503,62	526,22	619,45	360,46	349,29
990,—	505,50	528,17	621,86	362,11	350,96
995,—	507,40	530,13	624,76	363,79	352,62
1 000,—	509,27	532,09	627,18	365,46	354,27
1 005,—	511,13	534,02	630,04	367,11	355,94
1 010,—	512,97	535,94	632,45	368,77	357,59
1 015,—	514,46	537,51	634,84	370,06	358,87
1 020,—	516,31	539,41	637,73	371,71	360,54
1 025,—	518,15	541,32	640,10	373,38	362,21
1 030,—	519,97	543,20	642,96	375,03	363,87
1 035,—	521,77	545,10	645,38	376,70	365,53
1 040,—	523,60	546,99	648,25	378,35	367,19
1 045,—	525,40	548,85	650,62	380,02	368,86
1 050,—	526,81	550,36	652,94	381,31	370,12

und mehr

Anlage 2

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes 1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Leistungsgruppe					
		A	B	C	D	E
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,—	1	15,91	15,91	15,91	15,91	11,77
20,—	2	20,00	20,00	20,00	20,00	15,86
40,—	1	31,82	31,82	31,82	31,82	23,18
40,—	2	40,00	40,00	40,00	40,00	31,36
60,—	1	47,73	47,73	47,73	47,73	34,60
60,—	2	60,00	60,00	60,00	60,00	46,87
80,—	1	63,64	63,64	63,64	63,64	46,63
80,—	2	80,00	80,00	80,00	80,00	62,99
100,—	1	79,55	79,55	79,55	76,68	58,05
100,—	2	100,00	100,00	100,00	97,13	78,50
120,—	1	95,46	95,46	95,46	88,08	69,37
120,—	2	120,00	120,00	120,00	112,62	93,91
140,—	1	111,37	111,37	111,37	100,13	81,40
140,—	2	140,00	140,00	140,00	128,76	110,03
160,—	1	127,28	127,28	127,28	111,53	92,82
160,—	2	160,00	160,00	160,00	144,25	125,54
180,—	1	143,19	143,19	143,19	122,94	104,22
180,—	2	180,00	180,00	180,00	159,75	141,03
200,—	1	159,10	159,10	159,10	134,98	116,27
200,—	2	200,00	200,00	200,00	175,88	157,17
220,—	1	175,01	175,01	175,01	146,39	127,67
220,—	2	220,00	220,00	220,00	191,38	172,66
240,—	1	190,92	190,92	190,92	157,81	139,08
240,—	2	240,00	240,00	240,00	206,89	188,16
260,—	1	206,83	206,83	206,83	169,84	151,12
260,—	2	260,00	260,00	260,00	223,01	204,29
280,—	1	222,74	222,74	222,74	181,16	162,53
280,—	2	280,00	280,00	280,00	238,42	219,79
300,—	1	238,65	238,65	238,65	192,58	173,95
300,—	2	300,00	300,00	300,00	253,93	235,30
320,—	1	254,56	254,56	254,56	204,61	185,98
320,—	2	320,00	320,00	320,00	270,05	251,42
340,—	1	270,47	270,47	270,47	216,03	197,30
360,—	1	286,38	286,38	286,38	227,43	208,72
380,—	1	302,29	302,29	302,29	239,48	220,75
400,—	1	318,20	318,20	318,20	250,88	232,17
420,—	1	334,11	334,11	334,11	262,29	243,01
440,—	1	350,02	350,02	350,02	274,33	254,34
460,—	1	365,93	365,93	365,93	285,74	264,91
480,—	1	381,84	381,84	381,84	297,06	275,48
500,—	1	397,75	397,75	397,75	308,89	286,81

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
520,—	1	413,66	413,66	413,66	319,46	297,38
540,—	1	429,57	429,57	429,57	330,05	307,85
560,—	1	445,48	445,48	445,48	341,36	319,18
580,—	1	461,39	461,39	461,39	351,95	330,30
600,—	1	477,30	477,30	477,30	362,52	341,49
620,—	1	493,21	493,21	493,21	373,85	353,33
640,—	1	509,12	509,12	509,12	384,42	364,52
660,—	1	525,03	525,03	525,03	395,36	375,69
680,—	1	540,94	540,94	540,94	407,20	387,54
700,—	1	556,85	556,85	556,85	418,29	398,71
720,—	1	572,76	572,76	572,76	429,47	409,89
740,—	1	588,67	588,67	588,67	441,31	421,74
760,—	1	604,58	604,58	604,58	452,49	427,06
780,—	1	620,49	620,49	620,49	463,69	431,42
800,—	1	636,40	636,40	636,40	475,52	437,40
820,—	1	652,31	652,31	652,31	486,71	441,77
840,—	1	668,22	668,22	668,22	494,00	446,52
860,—	1	684,13	684,13	684,13	499,98	455,82
880,—	1	696,53	700,04	700,04	504,36	464,35
900,—	1	709,11	715,95	715,95	508,72	472,69
920,—	1	721,70	731,86	731,86	514,70	482,16
940,—	1	733,56	747,77	747,77	521,73	490,52
960,—	1	746,04	763,68	763,68	530,06	498,85
980,—	1	758,44	779,59	779,59	539,54	508,33
1 000,—	1	770,12	795,50	795,50	548,07	516,86
1 020,—	1	781,71	811,41	811,41	556,43	525,22
1 040,—	1	794,02	827,32	827,32	565,71	534,68
1 060,—	1	804,72	843,23	843,23	574,24	542,85
1 080,—	1	815,50	859,14	859,14	582,59	550,99
1 100,—	1	826,82	872,80	875,05	592,06	560,28
1 120,—	1	837,50	884,12	890,96	600,23	568,45
1 140,—	1	848,11	895,36	906,87	608,76	576,59
1 160,—	1	859,43	907,22	922,78	617,86	585,69
1 180,—	1	870,65	918,89	938,69	626,19	593,65
1 200,—	1	881,16	929,94	954,60	634,36	601,44
1 220,—	1	892,48	941,53	970,51	643,63	610,34
1 240,—	1	902,90	952,31	986,42	651,42	618,12
1 260,—	1	913,05	963,09	1 002,33	659,39	625,70
1 280,—	1	923,30	974,60	1 018,24	668,66	634,61
1 300,—	1	932,59	985,19	1 034,15	676,45	642,01
1 320,—	1	941,90	995,79	1 050,06	684,03	649,60
1 340,—	1	952,15	1 007,21	1 065,97	692,95	658,13
1 360,—	1	960,38	1 016,99	1 081,88	700,52	665,53

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 380,—	1	968,88	1 026,69	1 097,79	708,11	672,74
1 400,—	1	978,74	1 037,20	1 113,70	716,84	681,27
1 420,—	1	986,89	1 046,09	1 129,61	724,24	688,49
1 440,—	1	995,81	1 055,28	1 145,52	731,64	695,50
1 460,—	1	1 005,56	1 064,57	1 161,43	740,17	703,85
1 480,—	1	1 014,47	1 073,02	1 177,34	747,37	710,68
1 500,—	1	1 023,29	1 081,35	1 193,25	754,58	717,69
1 520,—	1	1 032,96	1 090,54	1 209,16	762,93	725,84
1 540,—	1	1 041,68	1 098,77	1 225,07	769,94	732,67
1 560,—	1	1 050,41	1 107,73	1 240,98	776,96	739,31
1 580,—	1	1 059,97	1 117,57	1 256,89	785,30	747,28
1 600,—	1	1 068,61	1 126,58	1 272,80	792,13	753,93
1 620,—	1	1 078,08	1 136,45	1 288,71	798,78	760,37
1 640,—	1	1 088,41	1 147,05	1 300,13	806,93	768,16
1 660,—	1	1 097,90	1 156,81	1 312,26	813,58	774,42
1 680,—	1	1 107,28	1 166,48	1 325,47	820,21	780,86
1 700,—	1	1 117,60	1 177,10	1 337,41	827,98	788,65
1 720,—	1	1 126,90	1 186,66	1 349,36	834,44	794,71
1 740,—	1	1 136,18	1 196,33	1 362,57	840,90	800,97
1 760,—	1	1 146,41	1 206,76	1 374,34	848,66	808,37
1 780,—	1	1 155,70	1 216,34	1 386,12	855,13	814,44
1 800,—	1	1 164,90	1 225,81	1 399,33	861,00	820,14
1 820,—	1	1 175,04	1 236,24	1 411,09	868,59	827,54
1 840,—	1	1 184,14	1 245,71	1 422,86	874,85	833,42
1 860,—	1	1 193,24	1 255,09	1 435,89	880,74	839,12
1 880,—	1	1 203,28	1 265,42	1 447,66	888,32	846,32
1 900,—	1	1 212,38	1 274,81	1 459,25	894,01	851,84
1 920,—	1	1 221,39	1 284,10	1 472,28	900,10	857,54
1 940,—	1	1 231,34	1 294,33	1 483,87	907,11	864,54
1 960,—	1	1 240,25	1 303,63	1 495,46	912,99	869,86
1 980,—	1	1 249,17	1 312,82	1 508,50	918,50	875,19
2 000,—	1	1 259,12	1 322,97	1 519,90	925,72	882,20
2 020,—	1	1 267,94	1 332,15	1 531,31	931,21	887,32
2 040,—	1	1 276,75	1 341,34	1 542,90	936,54	892,45
2 060,—	1	1 286,60	1 351,40	1 555,75	943,55	899,28
2 080,—	1	1 295,32	1 360,50	1 565,72	948,86	904,23
2 100,—	1	1 304,05	1 369,50	1 577,13	953,99	909,16
2 120,—	1	1 313,81	1 379,45	1 588,55	960,82	915,80
2 140,—	1	1 322,43	1 388,45	1 598,33	965,95	920,55
2 160,—	1	1 331,07	1 397,36	1 609,74	971,08	925,31
2 180,—	1	1 340,74	1 407,31	1 621,16	977,54	931,75
2 200,—	1	1 349,27	1 416,13	1 630,94	982,67	936,31
2 220,—	1	1 357,80	1 425,05	1 642,35	987,40	941,06

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 240,—	1	1 367,37	1 434,80	1 653,58	993,86	947,13
2 260,—	1	1 375,90	1 443,62	1 664,82	998,62	951,69
2 280,—	1	1 384,34	1 452,35	1 674,60	1 003,35	956,25
2 300,—	1	1 393,81	1 462,10	1 685,84	1 009,62	962,23
2 320,—	1	1 402,17	1 470,84	1 697,24	1 014,00	966,61
2 340,—	1	1 410,50	1 479,45	1 706,86	1 018,56	970,89
2 360,—	1	1 419,89	1 489,12	1 719,70	1 024,62	976,95
2 380,—	1	1 428,13	1 497,75	1 729,31	1 029,18	981,23
2 400,—	1	1 436,38	1 506,28	1 740,55	1 033,55	985,60
2 420,—	1	1 445,77	1 515,85	1 751,77	1 039,53	991,58
2 440,—	1	1 453,93	1 524,39	1 760,52	1 043,91	995,96
2 460,—	1	1 462,07	1 532,83	1 770,89	1 048,19	1 000,32
2 480,—	1	1 471,28	1 542,30	1 781,04	1 054,25	1 006,30
2 500,—	1	1 479,42	1 550,75	1 789,47	1 058,53	1 010,67
2 520,—	1	1 487,49	1 559,08	1 799,62	1 062,90	1 015,05
2 540,—	1	1 496,59	1 568,47	1 809,99	1 068,88	1 021,03
2 560,—	1	1 504,56	1 576,81	1 820,14	1 073,26	1 025,39
2 580,—	1	1 512,52	1 585,06	1 828,59	1 077,62	1 029,76
2 600,—	1	1 521,62	1 594,44	1 838,74	1 083,60	1 035,74
2 620,—	1	1 529,48	1 602,60	1 848,89	1 087,97	1 040,12
2 640,—	1	1 537,35	1 610,85	1 857,12	1 092,35	1 044,40
2 660,—	1	1 546,37	1 620,04	1 867,27	1 098,33	1 050,46
2 680,—	1	1 554,14	1 628,19	1 875,82	1 102,69	1 054,74
2 700,—	1	1 561,91	1 636,25	1 884,72	1 107,06	1 059,11
2 720,—	1	1 570,83	1 645,46	1 895,53	1 113,04	1 065,08
2 740,—	1	1 578,60	1 653,42	1 904,63	1 117,42	1 069,47
2 760,—	1	1 586,19	1 661,39	1 913,54	1 121,70	1 073,83
2 780,—	1	1 595,10	1 670,49	1 922,46	1 127,76	1 079,81
2 800,—	1	1 602,69	1 678,45	1 931,56	1 132,04	1 084,18
2 820,—	1	1 610,27	1 686,31	1 940,46	1 136,41	1 088,56
2 840,—	1	1 618,99	1 695,32	1 951,07	1 142,38	1 094,54
2 860,—	1	1 626,48	1 703,20	1 958,29	1 146,77	1 098,90
2 880,—	1	1 633,98	1 710,97	1 967,00	1 151,13	1 103,27
2 900,—	1	1 642,60	1 719,88	1 977,63	1 157,11	1 109,25
2 920,—	1	1 650,09	1 727,66	1 986,53	1 161,48	1 113,63
2 940,—	1	1 657,49	1 735,34	1 995,26	1 165,86	1 117,90
2 960,—	1	1 666,02	1 744,16	2 004,16	1 171,84	1 123,97
2 980,—	1	1 673,33	1 751,84	2 012,89	1 176,20	1 128,24
3 000,—	1	1 680,64	1 759,42	2 021,60	1 180,57	1 132,61
3 020,—	1	1 689,17	1 768,14	2 032,03	1 186,55	1 138,59
3 040,—	1	1 696,37	1 775,74	2 040,76	1 190,93	1 142,97
3 060,—	1	1 703,58	1 783,22	2 049,47	1 195,20	1 147,33
3 080,—	1	1 712,02	1 791,84	2 058,19	1 201,27	1 153,31

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben					
	2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Leistungsgruppe						
	A	B	C	D	E	
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 100,—	1	1 719,13	1 799,35	2 066,72	1 205,54	1 157,68
3 120,—	1	1 726,24	1 806,74	2 075,26	1 209,91	1 162,06
3 140,—	1	1 734,59	1 815,36	2 085,69	1 215,89	1 168,04
3 160,—	1	1 741,61	1 822,67	2 092,52	1 220,27	1 172,40
3 180,—	1	1 748,64	1 829,97	2 101,05	1 224,63	1 176,77
3 200,—	1	1 756,88	1 838,50	2 111,47	1 230,61	1 182,75
3 220,—	1	1 763,80	1 845,80	2 121,70	1 234,98	1 187,13
3 240,—	1	1 770,72	1 853,01	2 130,23	1 239,36	1 191,41
3 260,—	1	1 778,88	1 861,45	2 140,66	1 245,34	1 197,47
3 280,—	1	1 785,71	1 868,56	2 150,89	1 249,70	1 201,75
3 300,—	1	1 792,54	1 875,68	2 159,43	1 254,07	1 206,12
3 320,—	1	1 800,60	1 884,02	2 169,66	1 260,05	1 212,10
3 340,—	1	1 807,33	1 891,13	2 179,90	1 264,43	1 216,48
3 360,—	1	1 814,08	1 898,15	2 188,24	1 268,71	1 220,84
3 380,—	1	1 822,42	1 906,78	2 198,85	1 275,15	1 227,20
3 400,—	1	1 830,58	1 915,24	2 210,62	1 280,96	1 233,10
3 420,—	1	1 838,75	1 923,79	2 220,50	1 286,86	1 239,01
3 440,—	1	1 848,25	1 933,48	2 232,27	1 294,37	1 246,52
3 460,—	1	1 856,33	1 941,84	2 244,03	1 300,28	1 252,41
3 480,—	1	1 864,40	1 950,20	2 253,71	1 306,17	1 258,31
3 500,—	1	1 873,72	1 959,87	2 265,47	1 313,68	1 265,82
3 520,—	1	1 881,79	1 968,14	2 277,24	1 319,58	1 271,73
3 540,—	1	1 889,67	1 976,41	2 286,92	1 325,49	1 277,54
3 560,—	1	1 898,98	1 985,99	2 298,50	1 333,00	1 285,13
3 580,—	1	1 906,87	1 994,16	2 310,26	1 338,89	1 290,94
3 600,—	1	1 914,75	2 002,35	2 319,95	1 344,79	1 296,84
3 620,—	1	1 923,96	2 011,84	2 331,52	1 352,30	1 304,35
3 640,—	1	1 931,76	2 020,00	2 343,11	1 358,21	1 310,26
3 660,—	1	1 939,55	2 028,08	2 352,78	1 364,02	1 316,15
3 680,—	1	1 948,67	2 037,49	2 364,37	1 371,61	1 323,66
3 700,—	1	1 956,36	2 045,46	2 375,93	1 377,42	1 329,56
3 720,—	1	1 964,06	2 053,44	2 385,43	1 383,32	1 335,47
3 740,—	1	1 973,08	2 062,75	2 397,00	1 390,83	1 342,98
3 760,—	1	1 980,70	2 070,64	2 408,59	1 396,74	1 348,87
3 780,—	1	1 988,29	2 078,52	2 418,09	1 402,63	1 354,77
3 800,—	1	1 997,22	2 087,83	2 429,46	1 410,14	1 362,28
3 820,—	1	2 004,73	2 095,62	2 441,05	1 416,04	1 368,19
3 840,—	1	2 012,23	2 103,41	2 450,54	1 421,95	1 374,00
3 860,—	1	2 021,08	2 112,53	2 461,92	1 429,46	1 381,59
3 880,—	1	2 028,48	2 120,32	2 473,31	1 435,35	1 387,40
3 900,—	1	2 035,90	2 128,03	2 482,80	1 441,25	1 393,30
3 920,—	1	2 044,74	2 137,04	2 494,20	1 448,76	1 400,80
3 940,—	1	2 052,05	2 144,64	2 505,57	1 454,67	1 406,72

Bruttoarbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes					
	1. Für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. Für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
Leistungsgruppe						
		A	B	C	D	E
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 960,—	1	2 059,27	2 152,26	2 514,89	1 460,48	1 412,61
3 980,—	1	2 068,01	2 161,27	2 526,27	1 468,07	1 420,12
4 000,—	1	2 075,24	2 168,78	2 537,65	1 473,88	1 426,02
4 020,—	1	2 082,46	2 176,29	2 546,96	1 479,78	1 431,93
4 040,—	1	2 091,10	2 185,22	2 558,35	1 487,28	1 439,44
4 060,—	1	2 098,24	2 192,64	2 569,74	1 493,20	1 445,33
4 080,—	1	2 105,38	2 200,04	2 578,85	1 499,09	1 451,23
4 100,—	1	2 113,91	2 208,88	2 590,24	1 506,60	1 458,74
4 120,—	1	2 120,96	2 216,20	2 601,43	1 512,50	1 464,65
4 140,—	1	2 127,90	2 223,53	2 610,74	1 518,41	1 470,45
4 160,—	1	2 136,35	2 232,25	2 621,94	1 525,92	1 478,05
4 180,—	1	2 143,29	2 239,48	2 633,13	1 531,81	1 483,85
4 200,—	1	2 150,23	2 246,70	2 642,25	1 537,71	1 489,75
4 220,—	1	2 158,59	2 255,35	2 653,45	1 545,22	1 497,26
4 240,—	1	2 165,45	2 262,57	2 664,65	1 551,13	1 503,17
4 260,—	1	2 172,28	2 269,71	2 673,77	1 556,93	1 509,06
4 280,—	1	2 180,55	2 278,25	2 684,97	1 564,53	1 516,57
4 300,—	1	2 187,30	2 285,30	2 696,17	1 570,33	1 522,47
4 320,—	1	2 194,06	2 292,32	2 705,10	1 576,23	1 528,38
4 340,—	1	2 202,22	2 300,78	2 716,29	1 583,74	1 535,89
4 360,—	1	2 208,88	2 307,82	2 727,29	1 589,65	1 541,78
4 380,—	1	2 215,54	2 314,77	2 736,42	1 595,54	1 547,68
4 400,—	1	2 223,71	2 323,13	2 747,42	1 603,05	1 555,19
4 420,—	1	2 230,27	2 329,96	2 758,42	1 608,95	1 561,10
4 440,—	1	2 236,74	2 336,81	2 767,35	1 614,86	1 566,91
4 460,—	1	2 244,82	2 345,17	2 778,37	1 622,37	1 574,50
4 480,—	1	2 251,29	2 351,92	2 789,57	1 628,26	1 580,31
4 500,—	1	2 257,75	2 358,68	2 798,30	1 634,16	1 586,21

und mehr

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2369/2001 der Kommission zur Einstellung der Seehechtfischerei durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 320/5	5. 12. 2001
4. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2370/2001 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 320/6	5. 12. 2001
4. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2372/2001 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 320/9	5. 12. 2001
4. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2373/2001 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000	L 320/11	5. 12. 2001
29. 11. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 321/1	6. 12. 2001
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
4. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2377/2001 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 321/8	6. 12. 2001
5. 12. 2001	Verordnung (EG) Nr. 2378/2001 der Kommission zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 321/14	6. 12. 2001